

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang **Nr. 44** 1. November 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3,— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Das neue Wareneingangsbuch

Von Dr. Hans Acker, Geschäftsführer der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat durch eine Verordnung vom 18. Oktober 1935, die im Gesetzblatt Jahrgang 1935 Seite 1045 ff. veröffentlicht worden ist, bestimmt, daß jeder gewerbliche Unternehmer verpflichtet ist, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen.

Die auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes erlassene Verordnung besagt darüber im einzelnen folgendes:

Gewerbliche Unternehmer, also selbständige Handel- oder Gewerbetreibende einschließlich der selbständigen Handwerker jeder Art, sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen.

Wer ist ausgenommen?

Von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches sind befreit:

1. Diejenigen gewerblichen Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern (§ 38 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches) verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen;
2. diejenigen gewerblichen Unternehmer, die durch eine andere gesetzliche Vorschrift zur Führung von gleichwertigen (dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden) Büchern verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen.

Hieraus geht also hervor, daß alle diejenigen Unternehmer, die gemäß § 38 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches zur ordnungsgemäßen Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von dieser neuen Verordnung nicht betroffen werden. Auch diejenigen Unternehmer, die z. B. ein Weinbuch führen müssen, brauchen ihren Weineingang nicht noch besonders in das Wareneingangsbuch einzutragen. Dagegen müssen sie für andere Waren, die sie neben den Weinen führen, ein Wareneingangsbuch anlegen.

Die Verordnung trifft sodann noch folgende außerordentlich wichtige Bestimmungen:

Die Eintragung in das Wareneingangsbuch ist vorzunehmen, einerlei ob

1. der Lieferer der Waren ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist;
2. die Waren unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
3. der gewerbliche Unternehmer die Waren entgeltlich oder unentgeltlich, auf Ziel, gegen Kasse, durch Tausch oder auf Gegenrechnung erwirbt;
4. der gewerbliche Unternehmer Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Waren wird, oder ob er an den Waren weder Eigentum noch unmittelbaren Besitz erlangt;
5. der gewerbliche Unternehmer die Waren auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt.

Welche Waren sind einzutragen?

In das Wareneingangsbuch sind diejenigen Waren (einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten) einzutragen, die der gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung erwirbt. Waren, die nach der Art des Betriebes üblicher Weise für den Betrieb, und zwar zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung, erworben werden, sind auch dann einzutragen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

Wie sieht das Wareneingangsbuch aus?

Das Wareneingangsbuch muß über jeden Posten der vorstehend bezeichneten Waren folgende Angaben enthalten:

1. Fortlaufende Nummer der Eintragung;
2. Tag, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt);
3. Name (Firma) und Anschrift des Lieferers;
4. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung). Eine Sammelbezeichnung, z. B.: Kolonialwaren, Kurzwaren, Eisenwaren u. ä., genügt, wenn ein Beleg (vgl. Ziffer 7) mit Einzelnachweis erteilt ist;
5. Menge oder Gewicht der Ware, falls ein Beleg nicht erteilt ist;
6. Preis des Warenpostens;
7. wenn ein Beleg, z. B. eine Rechnung, eine Quittung, ein Kassenzettel, ein Lieferschein oder eine Nachnahmekarte, erteilt worden ist:
   Angabe, wo (z. B. unter welcher Nummer der Belegsammlung) der Beleg aufbewahrt wird.

Ein nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtetes Wareneingangsbuch hätte demnach folgendes Aussehen (Muster):

Seite .... Monat .... 193 ....

Lfd. Nr.	Tag des Wareneingangs	Name und Anschrift des Lieferers	Warenposten		Preis des Warenpostens		Rücksendungen, Preisunterschiede, Rechenfehler usw.		Beleg-Nr.
			Art	Menge Gewicht	G	P	G	P	
1	2	3	4	5	6a		6b		7

Die Eintragungen in das Wareneingangsbuch sind laufend, und zwar noch an dem Tag zu machen, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt). Gleichzeitig ist auf dem Beleg, wenn ein solcher erteilt worden ist, die fortlaufende Nummer, unter der der Warenposten im Wareneingangsbuch eingetragen ist, zu vermerken. Der gewerbliche Unternehmer hat die Beträge monatlich und jährlich zusammenzurechnen.

Zu den einzelnen Eintragungen ist folgendes zu bemerken:

1. Spalte 1 (Lfd. Nr.). Ohne fortlaufende Nummerierung ist das Wareneingangsbuch nicht ordnungsmäßig.

2. Spalte 3 (Name und Anschrift des Lieferers). Diese Angabe ist auch für fortlaufende Lieferungen (sukzessive Lieferungen) erforderlich. Wiederholt sich der Name eines Lieferers im Wareneingangsbuch, so muß beim ersten Mal die volle Anschrift angegeben werden, in späteren Fällen dürfte eine abgekürzte Anschrift des Lieferers genügen.

3. Spalte 4 (Bezeichnung des Warenpostens). Grundsätzlich ist die Art des Warenpostens anzugeben. Bei der Spezifizierung sollte jedoch seitens des Steueramts eine gewisse Freiheit gelassen werden. Kommen z. B. nur solche Wareneingänge vor, die sich üblicher Weise unter einer Sammelbezeichnung, wie Kolonialwaren, Lebensmittel und Seifen, zusammenfassen lassen, so dürfte bereits die Angabe „Ware" genügen. Voraussetzung ist allerdings, daß ein Beleg mit Einzelnachweis vorhanden ist und auf diesen in Spalte 7 durch Nummerangabe hingewiesen wird. Werden verschiedene Warengruppen bezogen, so dürfte es sich empfehlen, für jede Warengruppe eine besondere Betragsspalte einzurichten.

4. Spalte 6a (Preis des Warenpostens). Der Lieferer hat bei jeder Lieferung den Preis (z. B. durch Beifügung eines Lieferzettels) anzugeben. Unter dem Preis des Warenpostens, der in das Wareneingangsbuch eingetragen wird, ist der reine Einkaufspreis zu verstehen. Etwaige Verpackungskosten, Fracht usw. gehören nicht zum reinen Einkaufspreis und bleiben daher außer Ansatz. Dem Zweck des Wareneingangsbuches entsprechend darf der reine Einkaufspreis bei der Eintragung auch nicht um Skonti verringert werden. Vielmehr ist der Kassakonto gesondert einzutragen, und zwar entweder mit roter Tinte oder in einer besonderen Spalte. Diese Trennung vom reinen Einkaufspreis ist auch schon deshalb natürlich, weil der gewerbliche Unternehmer beim Eingang der Ware, der zur noch am gleichen Tage vorzunehmenden Eintragung in das Wareneingangsbuch verpflichtet (s. oben), ja noch garnicht weiß, ob er überhaupt von der Möglichkeit des Kassakontos Gebrauch machen kann.

5. Spalte 6b (Rücksendungen, Preisunterschiede usw.). Warenrücksendungen, Preisunterschiede, Rechenfehler usw. sollen in dieser besonderen Spalte, zweckmäßig mit roter Tinte, bei der monatlichen Zusammenrechnung aufgerechnet und von den in der vorhergehenden Spalte 6a eingetragenen Preisen der Warenposten abgesetzt werden. Diese Korrekturspalte ist erforderlich, da an den Eintragungen in der eigentlichen Preisspalte, die wie betont, bereits am Tage des Wareneingangs erfolgen müssen, nachträglich nichts geändert (verbessert, radiert) werden darf.

Unabhängig hiervon ist die Frage, ob Warenrücksendungen, die der Verbraucher, also der Abnehmer des Einzelhandels an diesen, den gewerblichen Unternehmer gehen läßt, als Wareneingänge in das Wareneingangsbuch einzutragen sind. In einer Veröffentlichung von Staatssekretär Reinhardt über verschiedene Einzelfragen zum Wareneingangsbuch, das im Reich bereits seit dem 1. Oktober 1935 auf Grund einer gleichlautenden Verordnung eingeführt ist, wird diese Frage verneint. Wenn ein Einzelhändler Waren, die er an seinen Kunden verkauft hat, zurücknimmt, so ändert dieses nichts an dem Wareneingang, der in dem Betrieb des Einzelhändlers erfolgt ist. Die Rücknahme einer an den Verbraucher verkauften, vorher also bereits im Wareneingangsbuch vermerkten Ware steht nicht mehr mit dem Wareneingang, sondern nur noch mit der Verwertung der Ware in Verbindung. Eine nochmalige Eintragung der zurückgenommenen Wareneingänge hat also weder in der Spalte 4 und 6a, noch in der Berichtigungsspalte 6b zu erfolgen.

Es sei hierbei darauf hingewiesen, daß selbstverständlich auch die Waren, die zum Eigenverbrauch bestimmt sind, in das Wareneingangsbuch eingetragen werden müssen. Ist eine Lieferung sowohl zur gewerblichen Veräußerung als auch zum Eigenverbrauch bestimmt, so muß also der Gesamtpreis in das Wareneingansbuch eingetragen werden. Der Einkaufspreis darf also nicht um den auf den Eigenverbrauch entfallenen Teil gekürzt werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Preis des Eigenverbrauchs in der Bemerkungsspalte besonders angegeben wird.

6. Spalte 7 (Belegnummer). Neben den Hinweisen auf die Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Kassenzettel, Frachtbriefe, Lieferscheine, Nachnahmekarten usw. müssen auch auf den Belegen selbst die entsprechenden Nummern der Eintragungen im Wareneingangsbuch (Lfd. Nr. der Spalte 1) vermerkt werden. Die Schaffung eines Beleges für jeden einzelnen Warenposten ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber im eigensten Interesse des gewerblichen Unternehmers zu empfehlen.

Die Einführung des Wareneingangsbuches erfolgt zum 1. Januar 1936. Alle gewerblichen Unternehmer, die nach vorstehendem zur Führung eines Wareneingangsbuches verpflichtet sind, müssen bei Anlegung des Buches ein Verzeichnis der am 31. Dezember 1935 in ihrem Betrieb vorhandenen Waren einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten aufstellen. Dieses Warenverzeichnis muß vier Spalten enthalten, und zwar: Lfd. Nr. der Eintragung; Art des Warenpostens; Menge oder Gewicht der Ware (falls ein Beleg nicht erteilt ist); Preis des Warenpostens. Das Wareneingangsbuch, das Warenverzeichnis und die dazu gehörenden Belege müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Steuergrundgesetzes bestraft.

*

Die neue Verordnung über das Wareneingangsbuch ist an sich von außerordentlich einschneidender Bedeutung. Denn sie zwingt letzten Endes jeden, auch den kleinsten Gewerbetreibenden zur Buchführung. Bisher waren auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nur die Vollkaufleute, das sind die Kaufleute, die ins Handelsregister einzutragen sind, verpflichtet, ordnungsgemäße Handelsbücher zu führen. Außerdem waren zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen nur solche Gewerbetreibende verpflichtet, die entweder einen Gesamtumsatz von mehr als 200000 Gulden oder ein

gewerbliches Einkommen von mehr als 10 000 Gulden oder ein Betriebsvermögen von mehr als 50 000 Gulden gehabt haben. Da diese Betriebe im allgemeinen aber über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehen, ergab sich ihre Buchführungspflicht in der Regel bereits aus dem Handelsgesetzbuch. Nunmehr müssen aber auch alle diejenigen Gewerbetreibenden, die als Minderkaufleute des § 4 des Handelsgesetzbuches oder auf Grund eines geringeren Jahresumsatzes, Einkommens oder Betriebsvermögens zu Betriebsaufzeichnungen nicht gezwungen werden konnten, das Wareneingangsbuch führen. Auf der anderen Seite brauchen sinngemäß diejenigen, die bereits ordnungsmäßige Handelsbücher halten müssen und führen, das Wareneingangsbuch nicht zu führen.

Mag auch die neue Verordnung manchem Einzelhändler zunächst viel Mühe und Kopfzerbrechen verursachen, so besitzt doch diese neue Einrichtung außerordentliche Vorteile. So wird das Wareneingangsbuch ein vorzüglicher Helfer bei der Errechnung des Jahresumsatzes werden, der letzten Endes für die Steuerveranlagung maßgebend ist. Die nichtbuchführenden Gewerbetreibenden hatten bisher nur geringe oder gar keine Möglichkeiten, ihre Umsätze genau zu belegen, sodaß sie vom Steueramt geschätzt wurden. Eine Höhereinschätzung der tatsächlichen Umsätze war dabei mitunter die unvermeidliche Folge, die wiederum die Ursache von Klagen für alle selbständigen Gewerbetreibenden wurde. Das Wareneingangsbuch ermöglicht es nunmehr jedem, auch dem kleinsten Gewerbetreibenden, gleichzeitig mit der Feststellung seines Warenbestandes am Jahresende (Inventur) den genauen Umsatz zu ermitteln, sodaß er dem Steueramt in Zukunft genaue, begründete und damit unanfechtbare Angaben über seinen Umsatz machen kann.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	21. 10. 35	22. 10. 35	23. 10. 35	24. 10. 35	25. 10. 35	26. 10. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	75 bez.	75 bez.	75 bez.	75 bez. G.	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	50 bez. B.	—	50 bez.	—	49½ bez	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	50 bez. G.	—	50 bez.	50 bez. G.	50 bez.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	50 bez.	50 bez.	—	50 bez. G.	50 bez.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	49 bez. G.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	49 bez.	—	49 bez. G.	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						—
Bank von Danzig	—	86 rept. G.	—	—	—	
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	100 bez.	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 21. bis 26. Oktober 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Ackerbohnen	Peluschken	Blaumohn	Gelbsenf	Wicken	Weizenkleie	Buchweizen
21. 10. 35 22. 10. 35	nicht notiert														
23. 10. 35	130 Pfd. 19,10 G	Export 14,— bis 14,25 G	fest feine 16,— bis 16,75 G mittel lt. Muster 15,60 bis 15,90 G 114/5 Pfd. 15,50 G 110/1 Pfd. 15,20 G gal.-wolhyn. 105 Pfd. 14,90 G	—	17,— bis 18,— G	28,— bis 34,— G	21,— bis 26,— G	—	20,25 G	23,— bis 26,— G	60,— bis 62,— G	—	22,— bis 24,— G	—	15,60 bis 16,60 G
24. 10. 35 25. 10. 35 26. 10. 35	nicht notiert														

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
5099	Rio Grande-Tabak, Brasil-Tabak, Reptilfelle, Edelhölzer	Rotterdam
5100	Palmkern-, Kokos-, Erdnuß-, Soyaöl	Prag
5101	Holzkohle	Prag
5102	Speisepilze	Tarnow
5103	Harthölzer aller Art	Zagreb
5104	Oelsardinen	Matozinhos
5105	Tabak	Habana
5106	Bienenhonig, Kasein, Kanarien- und Alfalasamen	Buenos Aires
5107	Apfelsinen	Valencia
5108	Rosinen, Korinthen, Feigen	Calamata
5144	Bäckereimaschinen, Heißluft-Schnellheizofen „Hermin"	Brünn
5145	Rosinen	Alep
5146	Landwirtschaft- und industrielle Erzeugnisse	Vancouver (Wash)
5147	Haarnetze	Chefov
5148	Kaffee	Seamay
5198	Fischkonserven	Stockholm
5199	Stahl, Eisen, Karbid, Chemische Werke, Zink-Oxyd	Amsterdam
5200	schwarze Oliven in Salzlake	Volo
5201	spanisches Olivenöl	Malaga
5202	Füllbleistifte, Füllfederhalter	New York
5203	zahntechnische Spezialartikel	Tokio
5204	Seidendärme und Fischereigeräte	Osaka
5223	Schwefel	Hamburg
5224	Pflastersteine, Schotter	Hamburg
5225	Nivellierinstrumente, Theodolite, Tachymeter, Stahlmeßständer	Kassel

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
5226	Glaslinsen, optische Linsen, farbige Glassteine	Wiesenthal
5227	Preißelbeeren	Helsingfors
5228	gebrauchte Kühlwaggons	Katowice
5229	Getreide	Warschau
5230	Olivenöl, geschälte Mandeln, Sämereien, getr. Feigen	Bari
5231	Borsten, Pferdehaare	Miedzyrzic-Podl.
5232	Aprikosenkerne, Mandeln, Galläpfel, Pistazien	Alep (Syrien)
5233	Korinthen	Patras
5234	Holzöl, Erdnüsse, Erdnußöl, Bohnen, Wolle, Antimon, Borsten, Därme etc.	Shanghai
5235	versch. japanische Waren	Kyoto
5236	Zierfische, Samen	Tienkin
5237	Drahtgeflechte	Osaka
5238	Konserven, Weine, Häute, Kolonialwaren	Lissabon
5239	Mandeln	Centa
5270	Verbandsstoffe, hyg. Gummiwaren	Wolfstein
5271	Anilinfarben für Färbereien	Wiesbaden-Biebrich
5272	Bohnen	Lwow
5273	Gemüse, Obstkonserven	Barcelona
5274	Gummi, Schellack Drogen, Kasein, Divi Divi, Felle, Wolle	London
5275	Baumwollgewebe	Alep (Syrien)
5276	Salz	Setubal(Portug.)
5277	Rohe Häute, Därme, Nußbaum-Stämme, Mineralien	Saloniki

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
5177	Speiseerbsen	Magdeburg
5178	Hülsenfrüchte	Düsseldorf
5179	Bernsteinwaren	Hamburg
5180	Bernsteinwaren	Kassel
5181	Fischtran	Kraków
5182	Blechgefäße	Kraków
5183	Bäckereimaschinen	Tuchów
5184	Schlösser für Vorordner	Królewska Huta
5185	Friseurapparate	Poznań
5186	Packpapier	Poznań
5187	Walfischschmalz, Erdnußschmalz, Erdnußhartfett	Poznań
5188	Holzknöpfe	Kraków
5189	gelbe und grüne Erbsen	Oslo
5190	Danziger Erzeugnisse	London
5191	Käse	London
5192	Eier	Gibraltar
5193	Bernsteinwaren	Cairo
5194	Fleischkonserven, Schinken in Dosen	Tunis
5195	Naphthalin	Le Pirée
5196	Kartoffeln	Porto
5197	Fischkonserven	Tallinn
5197a	Gewürze	Chorzów
5238	Chemikalien, Eisen- und Stahlprodukte, Lebensmittel	Lisboa
5239	Schlachtvieh, Kartoffeln, Eier	Centa
5240	Bismarckheringe, Filetheringe	Berlin
5241	Bernsteinketten	Hamburg
5242	Därme, Blasen	Hamburg

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
5243	Kiefernholz für Südafrika	Kitzeberg
5244	Vaselin	Lwow
5245	Därme, Häute	Czenstochau
5246	Bambus-Rohre	Lwow
5247	Bankazinn	Poznan
5248	Schweinefett	London
5249	kieferne Bretter	Breda
5250	Samen-Exporteure	Antwerpen
5251	Schinken	Annemasse
5252	Bernsteinwaren, Bakelithwaren	Torre del Greco
5253	Ostsee-Heringe	Bukarest
5254	Schinken in Dosen u. kaust. Soda	Alexandria
5255	Schlachtvieh	Patras
5246	Sperrplatten	Beyrouth/Liban
5257	Fiber, Borsten	Circleville, Ohio
5258	Roggenmehl, Kristallzucker	Tel Aviv
5259	Sämereien	Osaka
5277	Blaumohn	Breslau
5278	Caragehn- und Island-Moos	Lodz
5279	Kolonialwaren, Südfrüchte, Sardinen	Tarnow
5280	Peluschken	Lund/Schwed.
5281	Tilsiter Käse	New York
5282	Schinken in Dosen	Gibraltar
5283	Sperrplatten	Paris
5284	Kohle, Eisen, Stahl, elektr. Apparate, chem. ind. Erzeugnisse	Salonica
5285	Kartoffeln	Tetuan
5286	Schinken in Dosen	Alep

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
5142	Weine, Südfrüchte, Nüsse, Sardinen, Oel, Korke etc., Maschinen, Apparate, Rohstoffe für die Herstellung mechanischer elektrischer Artikel für die Bergwerks-, Bau- usw. Industrie, Beleuchtungsapparate, Holz für Verpackungszwecke, Papier, chemische Erzeugnisse, Lacke, Kolonialwaren	Valencia
5143	Abfertigung von Fracht- und Passagierschiffen in Peru	Lima (Peru)
5157	Fieberthermometer, Spritzen usw.	Stettin
5158	Drogen und Vegetabilien	Hamburg
5159	Zinn- und Aluminiumfolien	Fürth (Bayern)
5160	Sultaninen, Aprikosen, Mandeln, Aprikosenkerne	Hamburg
5161	Gewürze und Kokosraspel	Bremen
5162	Fahrradgriffe aus Preßstoff	Probstzella i. Thür.
5163	Lebensmittel, techn. Artikel	Bielsko
5164	Getreide, Futtermittel usw.	Wien
5165	Erbsen	Oslo
5166	Lebensmittel, Süßwaren	Bordeux
5167	Fertigfabrikate in Naturkork	Palafrugell
5168	Baumwollstoffe und -Garne, Wollgarne, Wachstuch und Linoleum Eisen-, Glas-, Porzellan u. Steingutwaren	Sofia
5169	Aetherische Oele	Messina
5170	Heringe	Bustina
5171	Mohn-, Senf-, Kümmel- u. Fenchelsamen	New York
5172	Rohstoffe und Maschinen	Lima
5173	Im- und Exportwaren	New York
5174	Im- und Exportwaren	San Francisco
5175	Automobile, landw. Maschinen, elektr. Apparate, Baumaterial, Eisenbahnmaterial, Aeroplane	San Paule
5205	Käse	Hamburg
5206	Rohkakao	Hamburg
5207	kosmetische Artikel	Köln
5208	Reis	Hamburg
5209	Strümpfe	Auerbach
5210	Radio-Schwachstrom-Apparate	Mittweide i. Sa.
5211	Koffertische	Mannheim
5212	veredelte Bleche und Bänder	Düsseldorf-Reisholz
5213	Industrieöfen, Gaserzeuger, Gasreinigungsanlagen	Dortmund
5214	Spezialartikel für Werften und Industrieunternehmen	M.-Gladbach
2215	Pinsel und Deckenbürsten	Ravensburg
5216	Frottierwaren	Oederan i. Sa.
5217	frische und getrocknete Früchte	Malaga
5218	versilberte Metallwaren, Lackartikel	Wien
5219	Danziger Erzeugnisse	Tunis
5220	Danziger Erzeugnisse	Poznań
5221	pharmazeutische Artikel	Sao Paulo
5222	elektrische Maniküre- und Pediküre-Apparate	Clevelane-Ohio
5260	Kakao- und Schokoladenwaren	Cottbus
5261	Fahrradlampen, Taschenlampen, Leuchtstäbe	Lüdenscheid
5262	Obstkonserven Kapern im Faß, span. roten Pfeffer	Dresden-Pillnitz
5263	Seiden-, Flor- und Filetstrümpfe	Chemnitz
5264	Import-Vertretungen	Krakau
5265	Hutfutter für Damenhüte	Maastricht
5266	Feigen	Calamata
5267	Textil, Papier, Leder, Lebensmittel, chem.-pharm. Artikel	Bukarest
5268	Transaktionen im Warenclearing	Bukarest
5269	Im- und Exportvertretungen	Madnus
5270	Im- und Exportvertretungen	New-York
5287	Maschinen und techn. Bedarfsartikel	Düsseldorf
5288	Schneiderartikel	Dresden
5289	Holzbearbeitungsmaschinen	Freudenstadt
5290	Elektro-chem. Isolierungen	Coswig-Anhalt
5291	Lebensmittel, techn. Artikel f. Hütten, Jutewaren, Spielzeug	Bedzin
5292	Aether, Oele, Riechstoffe, Lebensmittel	Wilno
5293	Danziger Erzeugnisse	Beyrouth
5294	Danziger Erzeugnisse	New York City
5295	Textilgarne, Wirkwaren, Maschinen, Tee, Glaswaren, Emaillewaren, Lackwaren, Celluloidwaren	Osaka

Danzig

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
August 1934	93 068,9	Wert:	8 838 474
August 1935	**84 927,0**	Wert:	**7 711 564**
Juli 1935	66 835,4	Wert:	8 697 397

Hafenausgang:

	To.		G
August 1934	458 115,4	Wert:	19 372 474
August 1935	**360 210,1**	Wert:	**18 150 522**
Juli 1935	350 187,8	Wert:	22 887 058

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

August 1934	490 Schiffe	285 270 Netto-Rgt.
August 1935	**439** Schiffe	**251 747** Netto-Rgt.
Juli 1935	478 Schiffe	241 303 Netto-Rgt.

Ausgang:

August 1934	487 Schiffe	271 023 Netto-Rgt.
August 1935	**458** Schiffe	**249 207** Netto-Rgt.
Juli 1935	473 Schiffe	245 961 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

August 1934	250 586 To.	Wert: 66 818 000 Złoty
August 1935	**209 235** To.	Wert: **71 956 000** Złoty
Juli 1935	192 493 To.	Wert: 73 198 000 Złoty

Warenausgang:

August 1934	1 218 616 To.	Wert: 75 040 000 Złoty
August 1935	**1 201 288 To.**	Wert: **77 026 000 Złoty**
Juli 1935	1 088 396 To.	Wert: 76 317 000 Złoty

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

Juni 1934	**Juni 1935**	Mai 1935
87,6	**120,9**	116,0

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

August 1934	**August 1935**	Juli 1935
16 941	**14 445**	14 341

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

August 1934	**August 1935**	Juli 1935
1	—	1

VII. Zinssätze.

	August 1934	**August 1935**	Juli 1935
a) Bank von Danzig:			
Diskont	3 %	6 %	6%
Lombard	4 %	7 %	7%
b) Bank Polski:			
Diskont	5 %	5 %	5%
Lombard	6 %	6 %	6%

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:			
	1. 8. 34	**1. 8. 35**	1. 7. 35
Geld:	15,43	—	—
Brief:	15,47	—	—
	15. 8. 34	**15. 8. 35**	15. 7. 35
Geld:	15,38	—	—
Brief:	15,42	—	—
b) 100 Złoty loco Noten:			
	1. 8. 34	**1. 8. 35**	1. 7. 35
Geld:	57,92	—	—
Brief:	58,04	—	—
	15. 8. 34	**15. 8. 35**	15. 7. 35
Geld:	57,89	—	—
Brief:	58,00	—	—
c) Telegr. Auszahlung Berlin:			
	1. 8. 34	**1. 8. 35**	1. 7. 35
Geld:	118,13	—	—
Brief:	118,37	—	—
	15. 8. 34	**15. 8. 35**	15. 7. 35
Geld:	119,23	—	—
Brief:	119,47	—	—

Verzollung der nach Danzig-Langfuhr gerichteten Postsendungen.

Infolge der Aufhebung des Zollamts I in Danzig-Langfuhr werden vom 1. November ab die für Empfänger im Zustellbereich des Postamts Danzig-Langfuhr eingehenden Postsendungen beim Postamt Danzig 6 (Wallgasse) verzollt. Die Postverwaltung hat Vorsorge getroffen, daß die durch die Post zu verzollenden Briefsendungen möglichst keine Verzögerung in der Zustellung erleiden. Selbstverzoller von Postsendungen müssen diese beim Postamt in Danzig; Wallgasse, abholen und dort verzollen.

Nachnahmeverkehr nach Litauen und dem Memelgebiet.

Nach einer neuen Mitteilung der litauischen Postverwaltung gelten für den Nachnahmeverkehr nach Litauen und dem Memelgebiet folgende Bestimmungen:

Nachnahmen sind an sich auf den Danziger Gegenwert von 20 Litas — ungefähr 17 Danziger Gulden beschränkt. Solchen Litauischen Empfängern, die im Besitz einer besonderen Genehmigung der zuständigen litauischen Dienststelle sind, werden aber auch Nachnahmen mit höheren Beträgen zur Einziehung vorgezeigt, vorausgesetzt, daß es sich nur um eine Sendung an einem Tage handelt. Erklärt ein Absender, daß den obigen Erfordernissen genügt ist, so kann auch eine Nachnahmesendung über den Betrag von 17 G hinaus angenommen werden.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht.

Verordnung
des Finanzministers vom 7.10.1935 über Vervollständigung der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht.
(Dz. U. Nr. 77, Pos. 481.)

Auf Grund des Art. 133 Buchst. a) und b) sowie des Art. 135 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. U. Nr. 84, Pos. 610) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Ausführungsvorschriften zum Zollrecht vom 9. 10. 1934 (Dz. U. Nr. 90, Pos. 820) werden folgendermaßen ergänzt:

1. In § 48 „Schriftliche Anmeldung“ wird ein neuer Absatz eingefügt:

„a) Wenn im Zusammenhang mit der Ausführung zwischenstaatlicher Abkommen, auch im Zusammenhang mit der Regulierung von Forderungen aus dem Warenverkehr mit einem fremden Staat, dieser Verkehr auf Grund einer in dem ausländischen Staat eingeführten Devisenreglementierung ganz oder teilweise einer besonderen Kontrolle unterliegt, hat die Partei bei der (endgültigen) Zollabfertigung von Waren, die aus einem fremden Staat eingeführt werden, eine Bescheinigung vorzulegen, die die Erfüllung der Erfordernisse dieser Kontrolle nachweist. Die Vorlage dieser Bescheinigung wird nicht verlangt bei Waren, die: 1. von Verträgen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr erfaßt werden, 2. im Reiseverkehr (im Sinne des § 22, Abs. 4 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht) befördert werden, 3. handelsübliche innere wie äußere Verpackungen, die zollfrei sind, darstellen, 4. auf Grund des Art. 22, Abs. I Punkt 1—6, 8—11, Abs. II Punkt 1—10, 13—20, 22—25 des Zollrechts zollfrei sind.

b) Das Verzeichnis der Staaten, aus denen die Einfuhr einer besonderen Kontrolle unterliegt, das Verzeichnis der Institute, die auf polnischem Zollgebiet zur Ausstellung der in P. a) erwähnten Bescheinigungen berechtigt sind, sowie die Muster dieser Bescheinigungen wird der Finanzminister in dem Amtsblatt „Monitor Polski“ veröffentlichen.“

2. In § 47 „Mündliche Anmeldung“ wird ein neuer Absatz 3 dieses Inhalts hinzugefügt:

„Die in § 48, Abs. 11 enthaltenen Vorschriften finden analoge Anwendung.“

3. In § 49 „Verfahren des Zollamtes“ wird zum Schluß des Absatzes 4 der Satz hinzugefügt:

„Auch in den im § 47 Abs. 3 sowie § 48 Abs. 11 vorgesehenen Fällen nimmt das Zollamt die Zollgefälle und übrigen Gebühren nicht an, solange die Partei nicht die durch diese Vorschriften geforderte Dokumente vorlegt.“

4. Im § 56 „Schriftliche Anmeldung“ wird ein weiterer Absatz 8 eingefügt:

„a) Wenn im Zusammenhang mit der Ausführung zwischenstaatlicher Verträge, auch in Verbindung mit der Regulierung von Forderungen aus dem Warenverkehr mit einem fremden Staat, dieser Verkehr auf Grund einer in dem fremden Staat eingeführten Devisenreglementierung ganz oder teilweise einer besonderen Kontrolle unterliegt, hat die Partei bei der (endgültigen) Ausfuhrabfertigung eine Bescheinigung vorzulegen, die die Erfüllung der Anforderungen dieser Kontrolle bestätigt. Die Vorlage solcher Bescheinigungen wird nicht verlangt bei Waren die: 1. von Verträgen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr erfaßt sind, 2. im Reiseverkehr (im Sinne des § 22, Abs. 4 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht) befördert werden, 3. handelsübliche innere wie äußere Verpackungen, die zollfrei sind, darstellen, 4. auf Grund des Art. 22, Abs. I Punkt 1—6, 8—11, Abs. II Punkt 1—10, 13—20, 22—25 des Zollrechts zollfrei sind.

b) Das Verzeichnis der Staaten, aus denen die Ausfuhr einer besonderen Kontrolle unterliegt, das Verzeichnis der Institutionen, die auf polnischem Gebiet berechtigt sind, zur Ausstellung der in P. a erwähnten Bescheinigungen sowie die Muster dieser Bescheinigungen wird der Finanzminister in dem Amtsblatt „Monitor Polski“ veröffentlichen.“

5. In § 55 „Mündliche Anmeldung“ wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„Die in § 56 Abs. 8 enthaltenen Vorschriften finden analoge Anwendung.“

6. In § 57 „Verfahren des Zollamts“ erhält Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„Unterliegen die Warenausfuhrbeschränkungen oder unterliegt die Ausfuhr nach einigen Staaten einer besonderen Kontrolle, so hat die Partei dem Zollamt im ersten Falle die von der zuständigen Behörde erteilte Ausfuhrgenehmigung, im zweiten Falle eine Bescheinigung, die die Erfüllung der Bedingungen dieser besonderen Kontrolle bestätigt, vorzulegen.

Vor der Vorlage der oben erwähnten Dokumente darf die Ware nicht ins Ausland abgelassen werden.“

7. Im § 62 „Schriftliche Anmeldung zur bedingungsweisen Abfertigung“ wird ein neuer Abs. 6 diesen Inhalts hinzugefügt:

„a) Wenn im Zusammenhang mit der Ausführung zwischenstaatlicher Verträge, auch im Zusammenhang mit der Regulierung von Forderungen aus dem Warenverkehr mit einem fremden Staat, dieser Verkehr auf Grund einer in dem fremden Staate eingeführten Devisenreglementierung ganz oder teilweise einer besonderen Kontrolle unterliegt, hat die Partei bei der bedingungsweisen Abfertigung für den aktiven oder passiven Veredlungsverkehr, sowie auch den aktiven oder passiven Ausbesserungsverkehr, mit diesem Staat eine Bescheinigung vorzulegen, die die Erfüllung der Erfordernisse dieser Kontrolle bestätigt.

b) Das Verzeichnis der Staaten, denen gegenüber die bedingungsweise Abfertigung des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs sowie auch aktiven oder passiven Ausbesserungsverkehrs einer besonderen Kontrolle unterliegen wird, das Verzeichnis der Institute, die im polnischen Zollgebiet zur Ausstellung der in P. a) erwähnten Bescheinigungen berechtigt sind, sowie Muster dieser Bescheinigungen, wird der Finanzminister im Amtsblatt „Monitor Polski“ veröffentlichen.“

8. Im § 61 „Mündliche Anmeldung zur bedingungsweisen Abfertigung“ wird ein Abs. 3 eingefügt:

„Die in § 62 Abs. 6 enthaltenen Vorschriften finden analoge Anwendung.“

9. In § 63 „Verfahren des Zollamts“ wird ein Absatz 4 eingefügt:

„Wenn bei der bedingungsweisen Abfertigung eine Bescheinigung über die Erfüllung der Bedingungen der im Warenverkehr mit einem fremden Staat eingeführten Spezialkontrolle (§ 61, Abs. 3, § 62, Abs. 6) erforderlich ist, kann die bedingungsweise Abfertigung ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung durch die Partei nicht vorgenommen werden.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verkündung.

Titelübersetzungen

(Dziennik Ustaw Nr. 78 vom 26. 10. 1935.)

Pos. 486 Verordnung des Finanzministers vom 7. 10. 1935, bezüglich der §§ 2 und 3 erlassen im Einvernehmen mit dem Verkehrsminister über Ermäßigungen bei den Stempelgebühren von Schreiben, die mit den Häfen des polnischen Zollgebiets in Verbindung stehene rechtliche Tätigkeiten bestätigen.

Pos. 487 Verordnung des Finanzministers vom 7. 10. 1935 über die Wechselstempelgebühren.

Einfuhr von Därmen amerikanischen Ursprungs über Gdingen nach Danzig.

Finanzministerium D. IV. 287 21/3/35.
Eingang LZA. 17. 10. 35.

Das Finanzministerium für Landwirtschaft und Landreform hat sich damit einverstanden erklärt, daß das Zollamt in Gdingen bei der Ueberweisungsabfertigung der aus dem Zollauslande in Gdingen eintreffenden Därme, deren endgültige Abfertigung von den im Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen Zollämtern vorgenommen werden soll, diese Abfertigung nicht von der Vorlage einer tierärztlichen Einfuhrbewilligung des Ministeriums für Landwirtschaft und Landreform abhängig macht; diese Bewilligung muß jedoch gemäß dem Wortlaut des Art. 9 des polnisch-Danziger Uebereinkommens vom 6. 8. 34 bei dem die endgültige Abfertigung vornehmenden Zollamt vorgezeigt werden.

In den geschilderten Fällen wird das Zollamt in Gdingen auf die Papiere für Ueberweisungsabfertigungen den Vermerk „wymagane pozwolenie weterynaryjne" (tierärztliche Bewilligung erforderlich) setzen.

Erläuterungen zu den Positionen 606, 260, 116 und 303 des Zolltarifs.

Rundschreiben
T 44 des Finanzministeriums vom 3. 10. 1935 LD IV 28168/2/35. (Mon. Polski Nr. 233, Pos. 275.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. Ust. 1933, Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium Folgendes:

1. Baumwollenden, die kurze, verwickelte, häufig verschiedenfarbige Garnstückchen darstellen, sind nach Position 606 P. 1 des Zolltarifs zu verzollen.

2. Stärkezucker, durch Dextrin verunreinigt, ist nach Pos. 260 P. 1 des Zolltarifs zu verzollen.

3. Lebende Fische, eingeführt auf fremden Fischereischiffen in Becken mit durchfließendem Wasser, die in die Schiffe eingebaut sind, sind nach Pos. 116 entsprechendem Punkt zu verzollen unter Anwendung der Bemerkung 2 zu den Positionen 115 und 116 des Zolltarifs, wobei das Bemessungsgewicht-netto durch faktisches Auswiegen der Fische festzustellen ist.

4. Das im Handel unter dem Namen „Reinhardin" bekannte Erzeugnis, das ein Gemisch einer Lösung von Chlorkalk und Chlormagnesium unter Zusatz unbedeutender Mengen organischer Substanzen darstellt, ist auf Grund des Art. 4 P. 3 der Verordnung über die Einführung des Einfuhrzolltarifs (Dz. U. 1932, Nr. 85, Pos. 732) nach Pos. 303 P. 1 des Zolltarifs zu verzollen.

Diesem entgegenstehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit.

Erläuterungen zu den Positionen 772 P. 2 und 773 des Zolltarifs.

Rundschreiben T 34
des Finanzministers v. 12. 10. 34 LD IV 26042/2/35.
(Mon. Polski Nr. 244, Pos. 290.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933 Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium Folgendes:

1. Als geleimte Platten (Sperrholz), die nach Pos. 773 des Zolltarifs verzollt werden, werden Platten beliebiger Größe und Stärke angesehen, die durch Zusammenleimen mehrerer Schichten von Furnieren desselben Holzes entstanden sind. Die innere Schicht dieser Platte, der sogenannte „Kern" kann aus einer Reihe von Brettchen oder Leistchen ausgeführt sein.

In geleimten Platten (Sperrholz) sind die einzelnen Schichten von Furnieren derart zusammengeleimt, daß die Richtung ihrer Holzfasern senkrecht oder schräg zueinander verläuft.

2. Als mit Sperrholz unterleimte Furniere, die nach Position 772 P. 2 des Zolltarifs verzollt werden, werden geleimte Platten (Sperrholz), die auf einer oder beiden Seiten ein angeleimtes Furnier aus anderem Holz als die ganze Platte besitzen, angesehen.

Im Zusammenhang mit Vorstehendem treten entgegenstehende Erläuterungen außer Kraft.

Erläuterungen zu den Positionen 1112 und 920 des Zolltarifs.

Rundschreiben T 45
des Finanzministers v. 10. 10. 35 LD IV 28285/2/35.
(Mon. Polski Nr. 239, Pos. 284.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933, Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Sämtliche elektrische Lampen, deren Bau darauf beruht, daß in einen leeren oder mit Gas gefüllten Glasballon ein infolge des Widerstandes aufglühender Kohle — oder Metallfaden hineingebracht wird, und die zur Beleuchtung, Signalisierung usw., aber auch als Widerstand in elektrischen Leitungen verwandt werden, sind nach Pos. 1112 des Zolltarifs als elektrische Glühbirnen zu verzollen.

2. Autospiegel, bestehend aus einem, auch gewölbtem, Glasspiegel, in einer Fassung aus gewöhnlichen Materialien, auch mit einem Halter zur Befestigung an dem Auto seitwärts vom Führersitz sind nach P. 920 entsprechendem Punkt des Zolltarifs zu verzollen.

Ebenso sind Spiegel, auch mit Metallspiegeln, als im Tarif nicht erwähnt, entsprechend den Bestimmungen des Art. 402 der Verordnung über die Einführung des Einfuhrzolltarifs (Dz. U. 1932, Nr. 85, Pos. 732) nach dem Material zu verzollen.

Erläuterungen zu Position 1051 P. 3 des Zolltarifs.

Rundschreiben T 51
des Finanzministers v. 19. 10. 35 LD IV 30117/2/35.
(Mon. Polski Nr. 247, Pos. 293.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933, Nr. 84, Pos. 610) wird folgendes erläutert:

Die Pos. 1051 P. 2 des Zolltarifs umfaßt Dampfsowie Transmissionskolbenpumpen und -Kompressoren. Dagegen sind Rotationspumpen und Kompressoren weder in dem Tarif erwähnt noch auch durch obige Position und Punkt des Zolltarifs erfaßt.

Auf Grund des Art. 4 P. 4 der Verordnung des Staatspräsidenten über die Anwendung des Einfuhrzolltarifs auf darin nicht erwähnte Waren wird die Position angewandt, die unter den Positionen die die hinsichtlich des Materials, des Bearbeitungsgrades oder der Zweckbestimmung am nächsten stehenden Waren umfassen, den höchsten Satz aufweist.

Da die Pos. 1051 P. 3 des Zolltarifs Kreiselpumpen und -Kompressoren umfaßt, Rotationspumpen und -Kompressoren hinsichtlich ihrer Arbeitsmethode den Kreisel (Pumpen) am nächsten stehen, sind also Rotationspumpen und -Kompressoren mit Rücksicht auf ihren Gebrauch der Pos. 1051, P. 3 (entsprechende Zahl) des Zolltarifs zuzuteilen.

Verzollung von Kunstleder (Position Nr. 668).

Rundschreiben
T 42 vom 27. 9. 1935 LD IV 27 578/2/35. (Mon. Polski Nr. 234, Pos. 279.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933, Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium Folgendes:

Als in Pos. 668 des Zolltarifs erwähnte Gewebe als Leder-Nachahmung sind anzusehen Gewebe, die derart mit Masse bedeckt sind, daß eine oder beide Seiten das Aussehen des Gewebes verlieren, d. h. das Bild des Geflechts nicht sichtbar ist.

Gewebe dagegen, die mit Masse derart getränkt oder bedeckt sind, daß das Webgeflecht auf beiden Seiten des Gewebes sichtbar ist, unterliegen als in diesem Zustand Leder nicht immitierend, dem Zoll nach der Position für das betreffende Gewebe unter Berücksichtigung seines endgültigen Fertigungsgrades.

Verzollung von Seidengarn.

Rundschreiben T 43
des Finanzministers v. 5. 10. 35 LD 19635/2/35.
(Mon. Polski Nr. 238, Pos. 283.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933, Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium folgendes:

Der durch Anmerkung 2 zu Position 561 des Zolltarifs vorgesehene Zollzuschlag ist nur auf Garn aus Naturseide der Position 561, ausgenommen Krepp, das dem zusätzlichen Prozeß des Aufrollens auf Spulen, Kartons, kleine Knäuel, Gebinden und dergl. unterworfen wurde, anzuwenden.

Daher ist als Garn aus Naturseide der Pos. 561 in Strähnen, als einem zusätzlichen Entwicklungsprozeß nicht unterworfen, nach den zuständigen Punkten dieser Position ohne den in der Anmerkung Nr. 2 zu Pos. 561 vorgesehenen Zuschlag zu verzollen.

Sämtliche entgegenstehenden Erläuterungen treten außer Kraft.

Verzollung von Erzeugnissen aus Bandeisen.

Rundschreiben T 48
des Finanzministers v. 21. 10. 35 LD IV 29263/2/35.
(Mon. Polski Nr. 246, Pos. 292.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933, Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium folgendes:

Bandeisen, poliert, mit unedlen Metallen, Farbe oder Lack bedeckt, moiriert, mit Aufschriften oder Mustern bedeckt gemäß Anmerkung 3 zu Pos. 929 des Zolltarifs, unterliegt der Verzollung nach Pos. 930 des Zolltarifs; es wird also als Blech behandelt.

Aus obigem folgt, daß auch Erzeugnisse aus solchem Bandeisen der Verzollung nach P. 2 bezw. P. 3 der Pos. 960 des Zolltarifs als Erzeugnisse aus Eisenblech unterliegen, sofern sie nicht in anderen Positionen des Zolltarifs besonders erwähnt sind.

Eebenso unterliegen Erzeugnisse aus rohem Bandeisen der Verzollung nach Position 964, entsprechender Punkt, des Zolltarifs.

Sämtliche erlassenen, diesem entgegenstehende Erläuterungen oder Entscheidungen treten außer Kraft.

Zollbefreiung für Proben von Fischkonserven.

Rundschreiben
des Finanzministers v. 16. 10. 35 LD IV 25816/3/35.
(Mon. Polski Nr. 248, Pos. 294.)

Das Finanzministerium ordnet folgendes an:

Fischkonserven mit einem einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung 250 g nicht übersteigenden Gewicht, eingeführt als Proben durch Personen und Handelsverbände, die sich mit dem Import dieser Waren beschäftigen oder auch durch Agenten und Vertreter ausländischer Firmen können auf Grund der Bestimmungen des § 16 P. 9 Abs. 3bIII der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht (Dz. U. 1934 Nr. 90, Pos. 820) vom Zoll befreit werden.

Eisenbahntarife

Frachtermäßigung für die Ausfuhr von Zinkerz aus der Tschechoslowakei über Danzig/Gdingen.

Im Tschechoslowakisch-polnischen Seehafentarif wurde mit Gültigkeit vom 15. 10. 35 für Zinkerz zur Ausfuhr über Danzig/Gdingen von der tschechischen Station Banska Stiavnika die Anhangspost Nr. 30 eingeführt. Der vorgesehene Frachtsatz bei Verladung von mindestens 15 t beträgt 13,28 Kc. per 100 kg und hat vorerst bis 31. 12. 35 Gültigkeit.

Polen

Bevorstehender Beginn neuer Wirtschaftsverhandlungen mit Rumänien.

In den ersten Novembertagen wird in Warschau eine rumänische Abordnung eintreffen, die mit der polnischen Regierung wegen des Ablaufs des von Rumänien zum 14. 12. 35 gekündigten polnisch-rumänischen Kontingentsabkommens neue Wirtschaftsverhandlungen führen wird. Das Ziel dieser Verhandlungen ist nach polnischer Darstellung der Abschluß eines neuen Kontingentsabkommens für 1936. Polen will zugleich mit diesem Abkommen auch Garantien für eine allmähliche Auftauung seiner in Rumänien eingefrorenen Forderungen aus Warenlieferungen, die halbamtlich auf 9 Mill. Zł. beziffert werden, erlangen.

Verschiebung der Wirtschaftsverhandlungen mit Oesterreich und der Schweiz.

Die Aufnahme der bereits für Mitte Oktober vorgesehenen Wirtschaftsverhandlungen mit Oesterreich soll dem Vernehmen nach erst Mitte November erfolgen. Das Ziel dieser Verhandlungen ist nach einer polnischen halbamtlichen Aeußerung eine Ausweitung der gegenseitigen Kontingentgewährung für einfuhrverbotene Waren sowie die Einräumung neuer gegenseitiger Zollzugeständnisse. Die neuen Wirtschaftsverhandlungen mit der Schweiz, die ebenfalls noch im Oktober beginnen sollten, sind auf das kommende Jahr verschoben worden und sollen voraussichtlich erst im Januar beginnen. Auch diese Verhandlungen sollten einer Erhöhung der Einfuhrkontingente, die sich Polen und die Schweiz gegenseitig gewähren, dienen.

Deutsches Reich

Der Rechenschaftsbericht der Deutschen Arbeitsfront.

In der neuesten Ausgabe des „Arbeitertum“ veröffentlicht Dr. Ley den Rechenschaftsbericht für das letzte Berichtsjahr der von ihm geleiteten Deutschen Arbeitsfront. Der Bericht umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober 1934 bis zum 30. September 1935. Der 1. Oktober 1934 ist insofern für die Deutsche Arbeitsfront bedeutsam, als von diesem Tage an die Mitglieder der früheren Einheitsverbände in die Einzelmitgliedschaft bei der Arbeitsfront überführt wurden. Neben wenigen korporativen Mitgliedern, wie z. B. der Reichskulturkammer, gibt es heute in der Arbeitsfront nur noch Einzelmitglieder. Besondere Verbände für Arbeiter, Angestellte oder Unternehmer bestehen also nicht mehr.

Dr. Ley erklärt, durch diese Umorganisation sei eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung eingetreten. Bei den früheren Gewerkschaften hätten die Verwaltungskosten pro Mitglied und Monat 1,98 RM betragen. Die Verwaltungsausgaben bei der Arbeitsfront stellten sich dagegen jetzt auf 0,38 RM je Mitglied und Monat. Hierdurch sei es möglich gewesen, den Durchschnittsbeitrag von 3,60 RM bei den früheren Gewerkschaften auf 1,52 RM bei der Arbeitsfront herabzusetzen und trotzdem die Leistungen zu steigern. Von den Gesamteinnahmen würden 34 v. H. an die Mitglieder in Form von Barunterstützungen zurückfließen. Allein im Monat März seien über 10 Millionen RM an solchen Barunterstützungen ausgezahlt worden. Die Zahl der Einzelmitglieder habe sich im letzten Berichtsjahr um 4 737 925 erhöht.

Von den verschiedenen Leistungen der Deutschen Arbeitsfront, die dann der Rechenschaftsbericht aufzählt, seien einige herausgegriffen. Zunächst ist bedeutsam, daß Dr. Ley selbst auf den Mangel an geschulten Sozialführern in der Arbeitsfront hinweist. Die Arbeitsfront hat deshalb neue Schulungshäuser errichtet, um 4000 ihrer Amtswalter in halbjährigen Kursen besonders zu schulen. Auch den Aufgaben der Berufserziehung und Berufsschulung unter den Mitgliedern wird große Beachtung gewidmet. Durch das „Amt für Arbeitsführung und Berufserziehung“ seien im letzten Berichtsjahr 2 320 548 Arbeiter und Angestellte geschult worden. Am letzten Reichsberufswettkampf hätten 1 Million Jugendliche teilgenommen. Um zu verhindern, daß durch den Rückgang im graphischen Gewerbe eine Steigerung der Arbeitslosigkeit eintritt, seien allein für Umschulung von Arbeitern dieses Gewerbes 10 Millionen RM ausgegeben worden. Interessant sind auch die Ziffern über den von der Arbeitsfront gewährten Rechtsschutz und die Rechtsberatung. Nicht weniger als 2 640 000 Menschen hätten im letzten Berichtsjahr die Rechtsberatungsstellen in Anspruch genommen, 720 000 arbeitsrechtliche Streitfälle seien zu bearbeiten gewesen, wobei über 90 v. H. durch einen außergerichtlichen Vergleich hätten aus der Welt geschafft werden können.

Einen breiten Raum in dem Rechenschaftsbericht nimmt begreiflicherweise die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ein. Das „Amt für Reisen, Wandern und Urlaub“ habe im letzten Berichtsjahr fast 3 Mil-

lionen Menschen eine Urlaubsreise von 7 bis 10 Tagen ermöglicht. Das Sportamt beschäftige heute 1300 Sportlehrer. Die Teilnehmerzahl an den Sportkursen sei von 3000 am 1. April 1934, beim Beginn dieser Einrichtung, auf 2270000 am 1. August 1935 gestiegen.

Bücherbesprechung

Neues postamtliches Straßenverzeichnis von Danzig mit Vororten und Zoppot.

Das Straßenverzeichnis von Danzig mit Vororten und Zoppot (Freie Stadt Danzig) mit Angabe der Zustellpostanstalten ist von der Landespostdirektion neu herausgegeben worden und zum Preis von 25 P bei den Postämtern erhältlich. Da in den letzten Jahren zahlreiche Straßenneubauten, Straßenumbenennungen und Eingemeindungen erfolgt sind, ist das Verzeichnis für jeden Postbenutzer mit nennenswertem Briefverkehr im Gebiet der Freien Stadt Danzig ein unentbehrliches Hilfsmittel zur richtigen Beanschriftung der Postsendungen. Bestellungen auf das Verzeichnis können bei den Briefzustellern aufgegeben werden.

Die Kaufmannsgehilfenprüfungen der deutschen Industrie- und Handelskammern 1935. Im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer bearbeitet von Dr. jur. Ernst Hoch, Stellv. Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Dresden. Verlag Robert Klett & Co. GmbH. Berlin 1935. Preis RM 0,30.

Die vorliegende Schrift fußt auf den Unterlagen, die die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer aus fast sämtlichen Kammerbezirken hat sammeln und nach Vorbereitung in ihrer Bildungskommission durch den Verfasser auswerten lassen. Fast 20000 Prüflinge sind im Jahre 1935 durch die Prüfungseinrichtungen der deutschen Industrie- und Handelskammern gegangen. Diese Einrichtungen bestehen zum Teil seit 10 Jahren, zum Teil sind sie erst vor wenigen Jahren geschaffen, oder gar erst im Aufbau begriffen, so z. B. in Württemberg. Das Netz der Prüfungseinrichtungen über das ganze Reichsgebiet hinweg kann als praktisch geschlossen bezeichnet werden, nachdem sich auch Hamburg und Stuttgart entschlossen haben, dem Vorgehen der übrigen Kammern zu folgen. Zugleich ist der Kreis der Fachzweige, für die Prüfungen abgehalten werden, erweitert, die Durchführung der Prüfungen dezentralisiert worden. Der Uebergang zur Pflichtprüfung ist in vollem Gange.

Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront, mit den Schulen und Lehrerschaften sowie mit der Hitlerjugend hat sich reibungslos entwickelt.

Dem Verfasser ist darin beizupflichten, daß die Prüfung steht und fällt mit der Gewinnung geeigneter Prüfer. Das Bestreben, mehr und mehr die mündliche und praktische Prüfung in die Betriebe selbst zu verlegen, ist zu begrüßen, da es das Erfassen des tatsächlichen Könnens gewährleistet.

Die Prüfungsergebnisse sind sehr verschiedenartig, ein einheitlicher Maßstab wird sich erst mit der Zeit herausbilden, zumal die fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiet der Kaufmannsgehilfenprüfungen das Interesse und das Verantwortungsgefühl aller beteiligten Lehrherren, Lehrlinge, Eltern und Schulen steigert.

Die Kaufmannsgehilfenprüfungen haben sich, wie nach dem Geleitwort des Leiters der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern als „ausgezeichnetes Mittel zur Förderung des Ausbildungswillens der für die Leistung ihrer Betriebe verantwortlichen Lehrherren, zur Anspornung des Lerneifers der Lehrlinge, zur Ueberwachung der Ergebnisse der Lehrlingsausbildung und zur Ausrichtung auch der Schulen auf die Erfordernisse der praktischen Wirtschaft bewährt."

Aus dem umfangreichen Material zieht der Verfasser interessante Schlußfolgerungen, u. a. für die Dauer der Lehrzeit, für die schulische Vorbildung, für die künftige Gestaltung des Lehrvertragswesens, die Ausgestaltung der Lehrlingsrolle, die Schaffung von Ausbildungsrichtlinien und die Aufstellung von Prüfungsanforderungen, ferner Folgerungen auf dem Gebiet des Berufsschulwesens und für die wichtigen Aufgaben der Ueberwachung der gesamten Lehrlingsausbildung. Beispiele über die schriftlichen Arbeiten in den Prüfungen, 2 Muster für Ausbildungsrichtlinien und schließlich die sächsische Mustersatzung des Prüfungsamtes für Kaufmannsgehilfenprüfungen, die in ähnlicher Weise Eingang bei den übrigen Industrie- und Handelskammern gefunden hat, sind den Darlegungen des Verfassers als wertvoller Anhang beigefügt.

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Gemäß § 8 der Satzung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel berufe ich hiermit die Angehörigen der Fachgruppe zu einer

ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, dem 13. November 1935, abends pünktlich 8 Uhr, im „Danziger Hof" (Großer Festsaal) ein.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Tätigkeit der Fachgruppe.
2. die gegenwärtige wirtschaftiche Lage des Kolonialwareneinzelhandels.
3. Die Rechtsstellung der Fachgruppe.
4. Grundsätze der Preisüberwachung.
5. Das neue Wareneingangsbuch.
6. Verschiedenes.

Der Fachgruppenleiter
Nickel.

Der neue Musterlehrvertrag

(Schluß)

Der § 8 enthält eine **bedeutsame Verpflichtung des Lehrherrn.** Der Lehrherr ist nämlich verpflichtet, den Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter für den Fall, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit nicht als Angestellter im Geschäft tätig bleiben kann, spätestens 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; erfolgt eine solche schriftliche Mitteilung nicht, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit und bestandener Prüfung mit den gesetzlichen Kündigungsfristen **angestellt.**

Ein weiterer Abschnitt des Lehrvertrages (§ 9) regelt neben den Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn auch die **Pflichten des gesetzlichen Vertreter des Lehrlings.** Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, den Lehrling zu Treue, Ehrlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten. Für alle vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden, auch in dem Falle, daß das Verhältnis vom Lehrherrn aufgelöst worden ist, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt **als Selbstschuldner.** Hierbei ist zu bemerken ,daß der Vormund nach § 1800 BGB. nicht als Inhaber der elterlichen Gewalt gilt. Die Haftung des gesetzlichen Vertreters als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- oder Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein **Lehrzeugnis** auszustellen (§ 10). Das Lehrzeugnis muß den Beruf und den Geschäftszweig, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angeben, sowie ein Urteil über das Betragen enthalten.

Der letzte Paragraph (§ 11) des Lehrvertrages sieht vor, daß für alle aus dem Vertrag entstehenden **Streitigkeiten** vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte eine **gütliche Einigung** zu versuchen ist.

Der Lehrvertrag, der in drei gleichen Ausfertigungen ausgestellt wird, ist vom Lehrherrn, vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und vom Lehrling zu unterzeichnen. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er für die Unterzeichnung des Lehrvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Ziff. 6 BGB.).

Die Vertragschließenden müssen sich über die Vertragsgrundlage klar sein, die in zwei Sätzen zusammengefaßt, etwa lauten könnte: Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen einem älteren berufstätigen, zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen, daß auf der **Grundpflicht gegenseitiger Treue** beruht.

Um das rechtliche und tatsächliche Verhältnis zwischen kaufmännischem Lehrling und kaufmännischem Lehrherrn erschöpfend darzustellen, seien noch einige wesentliche Punkte, die erfahrungsgemäß zu Meinungsverschiedenheiten führen können, besonders hervorgehoben:

Die Verlängerung der dreimonatlichen **Probezeit** ist unzulässig (§ 77 Abs. 2 HGB.).

Berufswechsel. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von dem Lehrling die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem andern Beruf übergehen will, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach Ablauf eines Monats. Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von 9 Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Lehrling oder Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatz des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalt Kenntnis hatte (§ 78 HGB.).

Verletzt der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten in einer die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise, so wird er mit Geldstrafe bis zu 300,— G bestraft (§ 82 HGB.), soweit nicht nach anderen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

Der Lehrherr ist verpflichtet, seinen Lehrlingen unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungs- (Berufs- oder Fach-) **Schule** anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren, sie zum Besuche der Schule anzuhalten und den Unterricht zu überwachen (§ 76 Abs. 4 HGB. in Verbindung mit § 120 Abs. 1 und § 139 i, Abs. 2 Gew.O.). Gewerbetreibende, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 40,— G und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft (§ 150 Abs. 1 Ziff. 4 Gew. O.).

Bei **Konkurs des Lehrherrn** ist die fristlose Auflösung des Lehrverhältnisses erst dann zulässig, wenn eine Weiterbeschäftigung des Lehrlings nach Ansicht des Konkursverwalters nicht mehr möglich ist.

Der Lehrherr kann die Ausbildung des Lehrlings einem geeigneten, ausdrücklich dazu **bestimmten Vertreter** übertragen (§ 76 Abs. 2 HGB.). Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen zur Ausbildung von Lehrlingen nicht verwandt werden (§ 81 HGB.).

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Lehrling eines Geschäftsbetriebs ein **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis**, das ihm vermöge des Lehrverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Lehrverhältnisses unbefugt an jemanden zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt (§ 17 Abs. 1 des Unl. Wettbewerbsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1932).

Die **Krankenversicherungsbeiträge** sind zu zwei Dritteln vom Lehrling und zu einem Drittel vom Lehrherrn aufzubringen (§ 381 Abs. 1 RVO. in der für Danzig geltenden Fassung). **Die Angestelltenversicherungsbeiträge** hat der Lehrherr allein zu bezahlen (§ 163 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der für Danzig geltenden Fassung).

Wird der Lehrling durch unverschuldetes Unglück an der **Leistung der Dienste** verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Vergütung und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus. Dieser Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. (§§ 63, 76 HGB. in der Fassung des Gesetzes vom 3. 7. 1931, Ges. Bl. 1931, V. 644, Art. IX, Ziffer 1).

Als ein **wichtiger Grund**, der **den Lehrherrn** zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 HGB. obliegende Verpflichtung (Konkurrenzverbot) verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt (§ 72 HGB.).

Als ein **wichtiger Grund**, der den Lehrling zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr die Vergütung oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn sich der Lehrherr den ihm nach § 62 HGB. obliegenden Verpflichtungen nachzukommen weigert;
4. wenn sich der Lehrherr Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Lehrling zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines Angestellten oder eines Familienangehörigen des Lehrherrn zu schützen (§ 71 HGB.).

Zum Abschluß seien noch die Richtlinien des Senats der Freien Stadt Danzig erwähnt, die für Unterkunftsräume der in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmens aufgenommenen oder an der Arbeitsstätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen usw. gelten. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Die Schlafräume der Gehilfen, Lehrlinge Verkäuferinnen und sonstigen im Betrieb des Wohnungsinhabers beschäftigten Personen dürfen nicht in für Wohnzwecke ungeeigneten Kellergeschossen oder unter unverschaltem Dach und nicht in so unmittel-

barer Nähe von Arbeitsräumen des Betriebs liegen, daß eine gesundheitlich nachteilige Belästigung durch hohe Temperaturen, Staub, Gase und Dämpfe oder die Nachtruhe störendem Lärm eintreten kann. Von angrenzenden Aborten sind sie durch für Luft undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

Auf jede in dem Schlafraum untergebrachte Person müssen mindestens 10 cbm Luftraum und 4 cbm Bodenfläche entfallen. Jeder Schlafraum muß mindestens ein dicht schließendes, leicht zu öffnendes, ins Freie führendes Fenster haben. Die Gesamtfensterfläche soll nicht weniger als ein Zehntel der Bodenfläche betragen.

Die Schlafräume müssen verschließbar sein. Besteht die Notwendigkeit einer auch nur vorübergehenden Beheizung, so sind die Räume mit gesundheitlich einwandfreier ortsfester Heizeinrichtung zu versehen und ausreichend zu heizen.

Die Schlafräume sind sauber und von Ungeziefer frei zu halten.

Lage, Anordnung sowie Benutzung der Schlafräume müssen Gewähr dafür bieten, daß Mißstände in sittlicher Hinsicht nicht entstehen können. Insbesondere darf der Zugang nicht durch Schlafräume der Familie des Wohnungsinhabers oder von Angehörigen des anderen Geschlechts führen.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden. Die Bettwäsche ist mindestens alle 4 Wochen und bei jedem Wechsel des Benutzers zu erneuern.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß außer dem Bett eine Sitzgelegenheit, ferner Waschbecken, ein Trinkgefäß und ein wöchentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung stehen.

Kaufmännische Gehilfenprüfung

Am Montag, dem 14. und Mittwoch, dem 16. Oktober 1935 fand die zweite Gehilfenprüfung für kaufmännische Lehrlinge des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels statt. Diese zweite Prüfung erfolgte im selben Rahmen und unter den gleichen Bedingungen wie die erste Prüfung, von der in unserem Fachorgan (DWZ. Nr. 41 vom 11. Oktober 1935) auf Seite 596 ein ausführlicher Bericht gegeben wurde. Auch bei dieser Prüfung, die wiederum unter dem Vorsitz des Fachgruppenleiters Walter Nickel stattfand, war je ein Sachbearbeiter der Industrie- und Handelskammer zu Danzig und des Amtes für Berufserziehung zugegen.

Die Gehilfenprüfung bestanden (in alphabetischer Reihenfolge:

Günter Hinz in Firma Kuptz, Danzig,
Hugo Jackowski in Firma Paul Diebig Nachf., Langfuhr,
Gerhard Rinkowski in Firma A. Weinreich, Langfuhr,

sämtlich mit dem Prädikat „ausreichend“.

Rudolf Witzke in Firma Ernst Krause, Groß Trampken,

bestand die Prüfung mit dem Prädikat „gut“.

Die nächste Gehilfenprüfung findet terminmäßig Ende März 1936 statt.

Genehmigungspflicht von Verkäufen polnischer Marktbeschicker an Danziger Wiederverkäufer

Die Ueberwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland gibt folgendes bekannt:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß von den zugelassenen ausländischen Marktbeschickern aus dem Auslande eingeführte Waren, insbesondere Obst und Lebensmittel, nicht nur direkt an Verbraucher, sondern auch an Wiederverkäufer abgegeben worden sind, die sie dann ihrerseits an Verbraucher im Inland weiterverkauft haben. Die Ueberwachungsstelle weist darf hin, daß Wiederverkäufer vor Bezug dieser Waren von ausländischen Marktbeschickern eine Genehmigung gemäß § 5 der Verordnung vom 17. Juli 1935 einholen müssen und daß sie sich strafbar machen, wenn sie die rechtzeitige Einholung der Genehmigung in solchen Fällen versäumen.

Verkaufspreise für Kolonialwaren

Das Verzeichnis der gebundenen Verkaufspreise (Festpreise) für Kolonialwaren, zusammengestellt in unserm Fachorgan (DWZ. Nr. 27 vom 5. 7. 1935 S. 410 ff.; DWZ. Nr. 31 vom 2. 8. 1935 S. 466 ff.; DWZ. Nr. 36 vom 6. 9. 1935 S. 532; DWZ. Nr. 41 vom 11. 10. 1935 S. 593 ff.) erhält folgende weitere Aenderungen bzw. Ergänzungen nach dem letzten Stande der Preisüberwachung:

Zu Ziffer 3: Eier.

Frischeier im Einzelhandel, für eine Mandel . . . . 1,65 G

Wirtschaftseier im Einzelhandel, für eine Mandel . . . . 1,35 G

Die Frischeier müssen zum Unterschied von den Wirtschaftseiern mit einem entsprechenden Stempelaufdruck des Danziger Großhändlers, der vom Danziger Milchversorgungsverband, Abteilung Eier, für den Vertrieb dieser Frischeier zugelassen und für die Qualität der Eier haftbar ist, gekennzeichnet sein.

Obige Höchstpreise für Frischeier gelten bis auf weiteres. Es wird der Höchstpreis für diese Eier von Woche zu Woche durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen am Montag jeder Woche vom Danziger Milchversorgungsverband, Abteilung Eier, im Einvernehmen mit dem Preisprüfungskommissar bekanntgegeben.

Für in Danziger Geflügelzuchtanstalten erzeugte Eier bleibt es bei der bisherigen Regelung. Vgl. DWZ. Nr. 31 vom 2. 8. 1935 S. 466/467. Die als solche gekennzeichneten Eier (Stempel der betreffenden Geflügelzuchtanstalt!) bleiben bis auf weiteres von einer Höchstpreisfestsetzung befreit.

Zu Ziffer 4: Kartoffeln.

Verbraucherpreis in Mengen von 1 Ztr. aufwärts, für 1 Zentner . . . . . . 3,70 G

Verbraucherpreis in Mengen unter 1 Ztr., für 1 Ztr. . . . . 4,— G

Regelung des Obsthandels

Der Preisprüfungskommissar hat folgende Anordnung getroffen:

§ 1. Beim Verkauf von Obst an Wiederverkäufer ist der Verkäufer zur sofortigen Erteilung von Rechnungen oder Lieferscheinen verpflichtet, in denen die Menge und der Preis der einzelnen Warengattungen angegeben ist.

§ 2. Der Wiederverkäufer hat die Rechnungen oder Lieferscheine zur Nachkontrolle der Preisgestaltung an den Stellen zur Verfügung zu halten, an denen der Weiterverkauf des Obstes stattfindet.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafen und Gefängnis oder einer dieser beiden Strafen bestraft.

Diese Maßnahme hat den Zweck, die Preisgestaltung im Obsthandel zu kontrollieren, und zwar nicht nur beim Großhändler, sondern auch beim Einzelhändler. Der Einzelhändler muß nach dieser Anordnung die Rechnungen oder Lieferscheine über die bezogene Ware an den Stellen zur Verfügung halten, an denen das Obst feilgehalten wird. Der Ladenbesitzer muß hiernach also die Rechnungen oder Lieferscheine in seinem Ladengeschäft, der Markthändler auf dem Markt zur Verfügung halten.

Die Kontrollbeamten der Preisprüfungsstelle sollen durch die Anordnung bei ihren Kontrollen in die Lage versetzt werden, sofort nachprüfen zu können, ob der geforderte Preis den Vorschriften der Anordnung vom 31. 8. 1935 entspricht.

Nach dieser Anordnung dürfen die Aufschlagsspannen beim Verkauf durch den Großhändler höchstens 10 % auf den Einkaufspreis zuzüglich Fracht, beim Verkauf durch den Markthändler höchstens 40 % und beim Verkauf durch die Ladengeschäfte höchstens 50 % auf den Einkaufspreis betragen.

Verstöße gegen die Einzelhandelsschutzverordnung werden scharf geahndet

In letzter Zeit sind verschiedene Fälle vorgekommen, in denen Einzelhandelsgeschäfte eröffnet, übernommen oder verlegt, auch verschiedentlich Geschäftserweiterungen durch Hinzunahme bisher nicht geführter Waren vorgenommen worden sind, ohne daß die nach der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels erforderliche Ausnahmegenehmigung gegeben, geschweige denn überhaupt beantragt worden war. Nachdem die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels nunmehr bereits seit über 2 Jahren in Kraft ist, können Einwände, daß die Bestimmungen der Verordnung unbekannt seien, nicht mehr geltend gemacht oder anerkannt werden. Verstöße gegen die Verbotsbestimmungen oder Versuche, das Gesetz zu umgehen, werden zum Schutze des bestehenden, infolge der starken Uebersetzung mit Geschäften schwer kämpfenden Kolonialwareneinzelhandels unnachsichtlich die polizeiliche Schließung der betreffenden Verkaufsstelle nach sich ziehen müssen und außerdem eine Bestrafung zur Folge haben. Verschiedentlich sind auch bereits Strafen ausgesprochen worden.

Da eine Schließung, besonders wenn für die Neuerrichtung, Uebernahme, Verlegung oder Vergrößerung eines Geschäftes bereits geldliche Aufwendungen gemacht worden sind, für den Inhaber sehr schmerzlich und schwerwiegend ist, liegt es nicht nur im Interesse der Gesamtwirtschaft, sondern gerade besonders im eigensten Interesse des einzelnen Gewerbetreibenden, sich vorher über die Vorschriften der Verordnung zu unterrichten und diese genauestens zu beachten.

Warenumschlag, Warenkalkulation, Geschäftserfolg im Lebensmitteleinzelhandel

Ueber dieses Thema wird am Montag, dem 11. November 1935, 20 Uhr in der Arbeitsschule der Danziger Arbeitsfront, Große Gerbergasse 5, II, ein interessanter Vortrag von der Danziger Arbeitsfront veranstaltet.

Die Angehörigen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel werden zu diesem Vortrage eingeladen. Wir empfehlen den Besuch dieser Veranstaltung.

Unpfändbarkeit trotz Nichtausübung eines Erwerbs.

Die Zivilprozeßordnung (§ 811 Ziff. 5) bestimmt, daß Sachen unpfändbar sind, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Nun ergibt sich öfters folgendes: Der Gerichtsvollzieher pfändet z. B. eine Ladeneinrichtung. Der Schuldner legt hiergegen bei dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) Erinnerung mit dem Antrage ein, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären, weil die gepfändete Ladeneinrichtung zur persönlichen Fortsetzung seines Erwerbs als Händler unentbehrlich sei. Demgegenüber hält der Gläubiger die Pfändung für zulässig, weil der Schuldner kein Geschäft habe und seinen Erwerb nicht ausübe, also die Sachen gar nicht brauche. Wer hat recht? Die deutsche Rechtsprechung steht hierzu auf folgendem Standpunkt: Es besteht Unpfändbarkeit, solange der Schuldner seinen Erwerb nur vorübergehend, also nicht für immer, aufgegeben hat und die Ausübung des Erwerbs noch möglich ist. Die Exmission aus dem bisherigen Geschäftslokal macht die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit an anderer Stelle nicht immer unmöglich. Der Schuldner muß aber, um die Unpfändbarkeit zu erzielen, glaubhaft machen, daß die Fortsetzung seiner früheren Erwerbstätigkeit mit den gepfändeten Sachen ernstlich beabsichtigt und ihm auch tatsächlich möglich ist.

Das neue Wareneingangsbuch

Es wird darauf hingewiesen, daß als Leitartikel dieser Nummer der „Danziger Wirtschafts-Zeitung" ein Aufsatz über das neue Wareneingangsbuch von dem Geschäftsführer unserer Fachgruppe Dr. Acker erscheint. Dieser Artikel dürfte gerade für den größten Wirtschaftszweig, den Lebensmitteleinzelhandel, und hier wiederum für die kleineren und kleinsten Betriebe, für die bisher ein Zwang zur Buchführung nicht bestand, von besonderem Interesse sein.

Druck von A. Schroth, Danzig.